

Geschäftsordnung des Bündnisses der Partnerschaft für Demokratie Limbach-Oberfrohna

**im Bundesprogramm "Demokratie leben!" des Bundesministeriums für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)**

Wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Bildung eines lokalen bzw. regionalen Bündnisses, das neben Vertreterinnen und Vertretern aus möglichst allen relevanten Ressorts der Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt wird.

1. Das Bündnis

- a) unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;
 - b) legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest;
 - c) analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung;
 - d) wirkt in der eigenen Institution als Multiplikator bezüglich der Themen der Partnerschaft für Demokratie
 - e) berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung und
 - f) gibt an die Verwaltung eine Entscheidungsempfehlung weiter, für die Einzelmaßnahmen – insbesondere finanziert aus dem Aktions- und Initiativfonds – die zur Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie“, durchgeführt werden sollen und begleitet diese.
2. Das Bündnis nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr.

I. Zusammensetzung des Bündnisses

Zielsetzung ist die mehrheitliche Besetzung mit lokalen Handlungsträgern aus der Mitte der Zivilgesellschaft neben Vertreterinnen und Vertretern des Ämternetzwerkes.

1. Berufung und Abberufung von Mitgliedern

Die Mitglieder des Bündnisses wurden durch den Oberbürgermeister der Stadt Limbach-Oberfrohna in dieses berufen. Sie können aus besonderem Grund vom Oberbürgermeister abberufen werden. Das Bündnis kann außerdem jederzeit Fachleute zur Beratung berufen und einladen. Diese Einladungen werden im Bündnis abgestimmt. Geladene Fachleute sind nicht stimmberechtigt.

2. Funktionen des Federführenden Amtes und der Koordinierungs- und Fachstelle

Die Sitzungsleitung obliegt dem federführenden Amt (ffA) in Kooperation mit der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) als Orga-Team gemeinsam. Dieses Orga-Team bereitet die Sitzungen vor, lädt ein, führt Protokoll inklusive Anwesenheitsliste und ist zuständig für das Berichtswesen. Das Protokoll wird nach den Sitzungen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bündnisses versandt.

3. Besetzung

Das Bündnis setzt sich aktuell aus den in der angehängten Liste aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums verlieren ordentliche Mitglieder, die dreimal in Folge unentschuldig an den Sitzungen des Bündnisses nicht teilgenommen haben, ihren Sitz im Bündnis.

Personen, die bereits im Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna tätig sind, können kein Mitglied im Bündnis sein.

4. Sitzungsmodalitäten

Das Bündnis tagt mindestens 3x jährlich. Die Einladung erfolgt per E-Mail spätestens acht Tage vor Sitzungstermin an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Beschlussvorlagen.

Grundsätzlich werden Projektanträge, die bis zu zwei Wochen vor den Sitzungsterminen vorliegen, als Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt. Bei einem späteren Eingang von Projektanträgen kann eine Beratung ausnahmsweise mit Zustimmung des Bündnisses erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Nach Bedarf und Absprache können zusätzlich Sitzungen mit reduzierter Ladungsfrist einberufen werden. Bei dringenden Entscheidungen zu Förderungsfragen kann das Orga-Team (vgl. Punkt II 2.) außerhalb des Sitzungsturnus die Genehmigung von Mitteln per E-Mail-Abfrage bei allen Mitgliedern einholen. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Gäste sind beim Orga-Team anzumelden. Antragstellern kann auf Wunsch des Bündnisses oder des Orga-Teams die Möglichkeit gegeben werden, ihre Projekte vorzustellen.

II. Abstimmungen

1. Das Bündnis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der Sitzungen festgestellt. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei möglichen Enthaltungen gefasst.

2. Bei Abstimmungen per E-Mail liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn sich mindestens die Hälfte der Bündnismitglieder an der Abstimmung beteiligen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Rückmeldungen gefasst.
3. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Bündnisses jeweils mit einer Stimme. Jede Institution/Verein/Organisation etc. darf durch eine Person im Bündnis eine Stimme abgeben. Ausnahme: Die Polizei hat lediglich ein Beratungsrecht. Im Verhinderungsfall soll eine Vertretung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben. Die Sitzungsteilnahme des ordentlichen Mitglieds gleichzeitig mit der Vertretung ist erlaubt, jedoch ist nur eine Stimme bei Abstimmungen zu zählen.
4. Das Bündnis hat die Entscheidungen im Einklang mit der kommunalen Haushaltsordnung, den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid an die Kommune und der Förderrichtlinie zu treffen. Sollte zwischen dem federführenden Amt und dem Bündnis hinsichtlich eines Projektes ein Dissens darüber bestehen, ob die vorgenannten Bestimmungen eingehalten wurden, steht dem federführenden Amt ein Letztentscheidungsrecht hinsichtlich dieses Projektes zu, da die Kommune - und stellvertretend für diese das federführende Amt - der Regiestelle gegenüber für die ordnungsgemäße Mittelvergabe verantwortlich ist.

III. Mittelvergabe und –verwaltung

1. Das Bündnis kann über die Förderung von Einzelprojekten bis zu maximal 10.000,00 € beschließen. Die Koordinierungs- und Fachstelle sammelt und sichtet die Anträge zu Einzelprojekten.
2. In Ausnahmefällen kann über Projekte bis zur jeweils durch den aktuellen Bundes-Bewilligungsbescheid geregelten Maximalfördersumme entschieden werden. Hierzu ist eine vorhergehende fristgemäße Vorlage im Verwaltungsausschuss bzw. Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna erforderlich. Die Vorlage, die als Entscheidungsgrundlage der Förderung dient, wird in Zusammenarbeit mit dem Bündnis erarbeitet.
3. Mikroprojekte, für die nicht mehr als 1.000,00 € Förderung beantragt werden, können ohne Beratung im Bündnis eine allgemeine Förderempfehlung erhalten. Das Orga-Team ist jedoch verpflichtet, das Bündnis zur nächstmöglichen Gelegenheit (i.d.R: die folgende Sitzung) über die Einzelmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.
4. Jeder Antrag ist in Abstimmung mit dem federführenden Amt auf Plausibilität, Befähigung des Antragsstellers zur sachgemäßen Umsetzung und auf zweckgebundene Verwendung der Mittel zu prüfen.

5. Die Mittelverwaltung liegt in Hand des federführenden Amtes. Es ist verantwortlich für einen regelmäßigen Finanzbericht gegenüber dem Bündnis und dem Auftrag gebenden Bundesministerium bzw. der Regiestelle.

Limbach-Oberfrohna, den 28. August 2025

Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*